

# Hygienekonzept

## für die Veranstaltungsreihe „Nachsommer an der ERBA-Spitze“ vom 9. bis 19. September 2021

Stand: 01. September 2021

### Inhalt

1. Einleitung .....	2
2. Ansprechpersonen .....	2
3. Sicherheits- und Hygieneregeln.....	2
3.1. Zutrittssteuerung und Verkehrswege.....	2
3.1.1. Gesundheitszustand .....	2
3.1.2. Mindestabstand.....	3
3.1.3. Besuchszahl .....	3
3.1.4. Eintrittskarten.....	3
3.1.5. Anmeldung und Einlass .....	3
3.1.6. Sitzbereiche .....	4
3.1.7. Verkehrswege .....	4
3.2. Hygienemaßnahmen.....	4
3.2.1. Hinweisschilder.....	4
3.2.2. Hygieneetikette .....	4
3.2.3. Sanitärbereich .....	4
3.2.4. Reinigungskonzept .....	5
3.3. Besucherinnen und Besucher .....	5
3.3.1. Einhaltung der Abstandsregelung .....	5
3.3.2. Händehygiene .....	5
3.3.3. Mund-Nasen-Bedeckung .....	5
3.3.4. Weitere Schutzmaßnahmen.....	5
3.4. Mitarbeitende und Mitwirkende .....	5
3.4.1. Mitwirkung.....	5
3.4.2. Einweisung .....	6
3.4.3. Arbeitsschutz.....	6
3.4.4. Zusätzliche Regelung für mitwirkende Kulturschaffende .....	6
3.4.5. Zusätzliche Regelung für Gastronomie .....	6
4. Umsetzung der Schutzmaßnahmen .....	6

## 1. Einleitung

Grundlagen dieses Infektionsschutzkonzeptes ist die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021 (BayMBI. Nr. 615).

Sollten sich behördliche oder andere branchenrelevante Vorgaben ändern oder zusätzliche Vorgaben und Bestimmungen ergeben, wird das Hygienekonzept zeitnah angepasst. Verantwortlich dafür ist die Veranstalterin. Die Erstellung eines Infektionsschutzkonzeptes ist für die Durchführung kultureller Veranstaltungen verpflichtend (§ 6 Abs. 1 Satz 1 14. BayIfSMV. Das Hygienekonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Zum Schutz der Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung, der beteiligten Kulturschaffenden und der mit der Planung und Organisation beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätigen verpflichtet sich die Stadt Bamberg, die folgenden Infektionsschutz-grundsätze und Regeln einzuhalten.

## 2. Ansprechpersonen

Ansprechpersonen für die Veranstaltungsreihe sind:

**Ulrike Siebenhaar, Kulturreferentin der Stadt Bamberg,**  
Rathaus Maxplatz, 96047 Bamberg

**Annemarie Renz-Sagstetter, Amtsleiterin des Kulturamts der Stadt Bamberg,**  
Hauptwachstraße 16, 96047 Bamberg

**Oliver Will, stv. Amtsleiter des Kulturamts der Stadt Bamberg,**  
Hauptwachstraße 16, 96047 Bamberg

## 3. Sicherheits- und Hygieneregeln

### 3.1. Zutrittssteuerung und Verkehrswege

#### 3.1.1 Gesundheitszustand

Vom Besuch und von der Mitwirkung an der Veranstaltung sind Personen (Besucherinnen und Besucher/Mitwirkende/Dienstleister) ausgeschlossen, Personen, mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion, Personen, die in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einer/m bestätigten an COVID-19- Erkrankten hatten oder Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, wie z.B. Atemwegssymptome jeglicher Schwere, akute, unspezifische Allgemeinsymp-

tome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere.

Mitarbeitende, Mitwirkende und Dienstleister werden dazu vom Veranstalter unterwiesen, Besuchende werden durch Aushang im Eingangsbereich sowie auf der Internetseite aus-drücklich darauf hingewiesen.

### 3.1.2 Mindestabstand

Um Kontaktmöglichkeiten zu reduzieren, werden die Abläufe so gestaltet, dass Personen oder Personengruppen grundsätzlich einen ausreichenden Abstand von mind. 1,5 Meter zu fremden Personen- oder Personengruppen einhalten können. Dies gilt für alle Bereiche einschließlich des Bühnen- und Publikumsbereichs, des Einlasses, der Verkehrswege, des Sanitärbereichs und des Gastrobereichs. Die Sitzbereiche und Wege werden entsprechend markiert und es wird die Möglichkeit geboten, den Mindestabstand einzuhalten. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, werden die Gäste gebeten, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

### 3.1.3 Besuchendenzahl

Das Veranstaltungsgelände umfasst eine Fläche von rund 1.800 qm. Die Zahl der Besuchenden mit Eintrittskarten wird begrenzt auf max. 200 Personen einschließlich geimpfter und genesener Personen zuzüglich maximal 100 Mitwirkende und Mitarbeitende.

### 3.1.4 Eintrittskarten

Gäste haben ausschließlich nach vorherigem Kauf einer Eintrittskarte oder Anmeldung – d.h. Reservierung einer Eintrittskarte – Zutritt. Auch bei kostenfreien Angeboten werden Einlasskarten vergeben. Karten sind vorzugsweise im Vorverkauf erhältlich, Restkarten auch an der Tages- bzw. Abendkasse. Für die schnellere Abwicklung an der Tages- bzw. Abendkasse wird sowohl digital/online als auch analog/gedruckt ein Handzettel zur Erfassung der Kontaktdaten bereitgestellt.

### 3.1.5 Anmeldung/Einlass

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Besucherinnen und Besuchern, Mitwirkenden oder Mitarbeitenden zu ermöglichen, werden bei der Anmeldung, im Vorverkauf bzw. spätestens beim Betreten des Geländes vom Einlasspersonal Kontaktdaten (Name, Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) und ggf. Anwesenheitszeiten eines jeden Gastes bzw. jeder Familie/Gruppe für jede einzelne Veranstaltung erfasst und gemäß der DSGVO angelegt (Aufbewahrungszeit 4 Wochen). Diese Kontaktdaten

werden auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt.

Der Kassenbereich wird mit einem Spuckschutz versehen.

### 3.1.6 Gästebereiche

Ordnungspersonal koordiniert die Wege der Gäste zu den Steh- und Sitzbereichen. Eine Bestuhlung erfolgt je nach Veranstaltung ggf. vor der Bühne, auf den Steinstufen und auf der oberen Freifläche. Stehplätze werden auf dem gesamten Gelände angeboten. Die Gäste können sich alleine, in Zweiergruppen oder als Gruppe platzieren und werden angehalten, den Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen/-gruppen einzuhalten.

### 3.1.7 Verkehrswege

Laufwege zur Lenkung der Besucherinnen und Besucher (Ein- und Ausgang) werden separat organisiert und beschildert. Der Zugang zum Gelände wird durch Mitarbeitende kontrolliert. Bei Überschreitung der maximalen Besuchszahl wird ein Einlassstopp ausgesprochen. Warteschlangen werden durch Abstandsmarkierungen und Ansagen reguliert. Die Wege zum Gastrobereich und zu den Sanitäranlagen (außerhalb des Geländes) sind eindeutig markiert, um Kreuzungen und Menschenansammlungen möglichst zu vermeiden.

## 3.2. Hygienemaßnahmen

### 3.2.1 Hinweisschilder

Alle relevanten Aushänge zu Abstandsregeln, Hygieneetikette und Aufforderung des Publikums zur aktiven Mitwirkung bei der Umsetzung des Sicherheitskonzepts sind sichtbar auf dem Gelände angebracht (Text und/oder Piktogramme). Außerdem wird auf der Internetseite und im Programmflyer darauf hingewiesen.

### 3.2.2 Hygieneetikette

Gegenseitige Berührungen (z.B. Umarmen, Händeschütteln etc.) und Berührungen des Gesichts mit den Händen sind zu vermeiden. Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten (z.B. in die Armbeuge oder ein Papiertaschentuch niesen/husten, Taschentuch nach einmaligem Gebrauch sofort entsorgen). Türgriffe sind möglichst mit den Ellenbogen zu benutzen. Auf regelmäßiges und richtiges Händewaschen (z.B. Einseifen mind. 20 Sekunden) insbesondere bei Ankunft, vor dem Essen und beim Toilettengang wird hingewiesen.

### 3.2.3 Sanitärbereich

Es stehen ausreichend Sanitärräume zur Verfügung. Alle Sanitärräume sind mit Flüssigseife und Einmal-Handtüchern ausgestattet. Informationen zu richtigem

Händewaschen und geltenden Abstandsregeln hängen aus. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m nur die jeweils max. Personenzahl die Toilette aufsucht. Bei zu erwartendem höheren Besuchsaufkommen wird vor den Sanitärräumen ein Wartebereich markiert und ggf. zusätzliches Personal zur Ordnung der Situation eingeplant.

#### 3.2.4. Reinigungskonzept

Eine Reinigung der sanitären Anlagen findet täglich statt, nach Bedarf (bei sichtbarer Verschmutzung) auch öfter. Die Reinigungskräfte sind instruiert, mit desinfizierenden Mitteln sogenannte Schmierflächen zu reinigen (Türgriffe etc.).

Bei aufeinanderfolgenden Nutzungen von Technik und Materialien durch unterschiedliche Personen an einem Tag wird zwischen den Veranstaltungen ausreichend Zeit zum Reinigen der Gegenstände bzw. Kontaktflächen eingeplant (z.B. Mikrofone).

### 3.3. Besucherinnen und Besucher

#### 3.3.1 Einhaltung der Abstandsregelung

Jede Person/Personengruppe ist angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen und Personengruppen einen Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten sowohl im Eingangsbereich, in den Sitzbereichen, auf den Wegen zum Gastrobereich oder den Toiletten. Kleinere Kinder sind ggf. an der Hand zu führen. Gäste sollen während der Veranstaltung möglichst in ihren Sitzbereichen bleiben und bei Gängen über das Gelände die markierten Wege einhalten.

#### 3.3.2 Händehygiene

Besuchenden wird im Eingangs- sowie im Gastrobereich die Möglichkeit gegeben, die Hände zu desinfizieren.

#### 3.3.3 Maskenpflicht

Eine Maskenpflicht besteht bei Veranstaltungen im Freien nach der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nicht.

### 3.4. Mitarbeitende und Mitwirkende

#### 3.4.1 Mitwirkung/Zugang

Das gutgemeinte Erscheinen von Mitarbeitenden und Mitwirkenden bei leichten Krankheits-symptomen kann bei einer später bestätigten Infektion mit dem

SARS-CoV-2-Virus dazu führen, dass die Veranstaltungsreihe abgebrochen werden muss. Mitarbeitende und Mitwirkende müssen deshalb auch bei leichten respiratorischen Symptomen zuhause bleiben oder bei Erscheinen umgehend nach Hause geschickt werden. Mitwirkende und Mitarbeitende, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen dürfen nicht zur Arbeit erscheinen. Für diese Problematik werden alle Beteiligten durch den Veranstalter sensibilisiert.

### 3.4.2 Einweisung

Es gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard. Alle Mitarbeitenden (auch nicht-städtisches Personal und Hilfskräfte sowie alle Künstlerinnen und Künstler) werden in das Schutzkonzept eingewiesen und setzen dieses um.

### 3.4.3 Arbeitsschutz

Die Schutzmaßnahmen erfordern einen höheren Personalschlüssel bei der Durchführung von Veranstaltungen, was entsprechend bei der Einteilung der Arbeitszeiten berücksichtigt wird.

Mitarbeitende sowie mitwirkende Künstlerinnen und Künstler haben sich nach Ankunft auf dem Gelände die Hände zu reinigen, ebenso vor Antritt von Pausen bzw. nach Arbeitsende und vor/nach Tätigkeiten mit Publikumsverkehr. Mitarbeitende sowie mitwirkende Künstlerinnen und Künstler halten untereinander ebenfalls möglichst einen Mindestabstand von 1,50 m ein, sofern dies nicht zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder wenn dies mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist.

### 3.4.4 Zusätzliche Regelung für Gastronomie

Bei gastronomischen Angeboten sind die aktuellen einschlägigen Vorgaben der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für die Gastronomie sowie die einschlägigen lebensmittelhygienischen Vorgaben umzusetzen. Die Beauftragten für ein gastronomisches Angebot werden auf die Einhaltung der gültigen Vorschriften hingewiesen.

## 4. Umsetzung der Schutzmaßnahmen

Die Veranstalterin kommuniziert die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheits- und Hygienevorschriften dieses Konzeptes an die Besuchenden, Mitwirkenden und Mitarbeitenden. Alle Mitarbeitenden tragen während der Veranstaltung zudem dafür Sorge, dass die vorgeschriebenen Maßnahmen von den Gästen und Mitwirkenden eingehalten werden.

Bei Verstößen gegen die Regelungen dieses Konzeptes werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um die Einhaltung zu gewährleisten (nochmaliger Hinweis auf die Regelungen) und es wird ggf. vom Hausrecht als Veranstalterin Gebrauch gemacht.